

Lieferspezifikation

Allgemeine Anliefervorschrift

Inhaltsverzeichnis

1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Lieferanschrift und Anlieferzeiten	2
2	Lieferpapiere.....	3
2.1	Lieferschein	3
2.2	Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen).....	3
2.3	Belegsprache.....	4
2.4	Zusätzliche Dokumente	4
2.4.1	Prüfprotokolle.....	4
2.4.2	Reklamationen.....	4
2.4.3	Erstmuster	4
2.4.4	Werkstoffzeugnisse	4
3	Verpackung	5
3.1	Allgemeine Verpackungsgrundsätze.....	5
3.2	Entsorgung der Verpackung.....	6
4	Kennzeichnung.....	6
4.1	Allgemeine Grundsätze	6
4.2	Spezielle Anforderungen	7
5	Transportvorgaben	7
5.1	Gesetzliche Vorgaben und Abweichungen von der Vorschrift	7
5.2	Kleingut, Sammel-, Teil- und Komplettladungen	7
5.2.1	Kleingutsendungen bis 20kg mit Frankatur exw oder unfrei.....	7
5.2.2	Sammel-, Teil- & Komplettladungen 20kg bis 2.500kg mit Frankatur exw oder unfrei	7
5.2.3	Sammel-, Teil- & Komplettladungen > 2.500kg bzw. > 2,5 Lademeter (LKW) mit Frankatur exw oder unfrei	7
5.3	Hinweise für Spedition/Verladung/Transport.....	8

							Blatt	von
0	Hr. Hoppner	EK	18.11.2013	Hr. Tschirner	TQ	29.11.2013	1	11
Rev.	Name	Abt	Datum	Name	Abt	Datum	Nr.	
	erstellt geändert			geprüft freigegeben			0-27-03647.4	

6	Anhang	9
6.1	Beispielbilder für Verpackung.....	9
6.2	Beispielbilder für Transport	11

1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

Mit Hilfe dieser Vorschrift werden klare und nachvollziehbare Voraussetzungen geschaffen um eine reibungslose logistische Abwicklung zu gewährleisten.

Die geforderten Vorgaben dienen der beidseitigen Vermeidung von Aufwand, dem besseren Handling, dem Schutz vor Beschädigung der Teile und der Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards, sowie der Reduzierung der Unfallgefahr beim Transport und der nachfolgenden Einlagerung.

Diese Vorschrift definiert grundlegende Hinweise zur Anlieferung von Materialien.

1.2 Geltungsbereich

Alle Lieferungen von Lieferanten an VAG-Armaturen GmbH.

Von dieser Allgemeinen Anlieferungsvorschrift abweichende Anlieferungen sind vorab durch die VAG zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und dem / den Packstück(en) zu vermerken.

Zusätzliche Lieferspezifikationen sind als ergänzende Anforderungen zu der „Allgemeinen Anliefervorschrift“ zu sehen, welche Sie unter den entsprechend aufgeführten Verweisen auf der Bestellung finden.

1.3 Lieferanschrift und Anlieferzeiten

Es gibt bei VAG – Armaturen GmbH für Anlieferungen zwei Anlieferstellen – 1 und 3. Die für die Anlieferung anzufahrende Anlieferstelle wird in der Bestellung genannt.

<p>Anlieferstelle 1: VAG – Armaturen GmbH Carl – Reuther – Straße 1 68305 Mannheim Germany</p> <p>Annahmezeiten: Werktags: 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr</p> <p>Tel.: +49 621 749 - 2171 Fax: +49 621 749 - 291000 Homepage: www.vag-armaturen.com</p>	<p>Anlieferstelle 3: VAG – Armaturen GmbH Carl – Reuther – Straße 1 68305 Mannheim Germany</p> <p>Annahmezeiten: Werktags: 07:00 – 08:45 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 15:15 Uhr</p> <p>Tel.: +49 621 749 - 1570 od. -1348 Fax: +49 621 749 - 1585 Homepage: www.vag-armaturen.com</p>
--	---

Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten ist nur nach Absprache möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an die in der Bestellung genannten Ansprechpartner.

Rev.	0							Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	2	von,	11
------	---	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	----------	------	-----------

2 Lieferpapiere

2.1 **Lieferschein**

Für jede Anlieferstelle muss ein separater Lieferschein ausgestellt werden.

Der Lieferschein sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und muss folgende Datenfelder enthalten:

- VAG Bestellnummer - Datum und -position
- Anlieferstelle (wie in der Bestellung angegeben)
- VAG Materialnummer
- Materialbezeichnung
- Liefermenge
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger / Verpackungen
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- Kontaktdaten des Lieferanten für eventuelle Rückfragen.
- Lieferschein-Nummer und -Datum
- Versandart (z.B. per LKW, Paketdienst etc.)
- Name des Frachtführers / Spediteurs-Versandbedingungen
- Versandbedingungen z.B. CIP
- Verfalls-/ Herstellungsdatum gem. Bestellung bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung.
- Angaben zu Gefahrgut.

2.2 **Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen)**

Für die Importabwicklung sind neben Lieferschein und Frachtbrief (Straße: CMR Frachtbrief, Luft: Airwaybill, See: Bill of Lading) erforderlich:

- Handelsrechnung bzw. Zoll – Rechnung bei kostenfreier Lieferung.
- Originale Präferenzpapiere (nur, falls die Ware aus einem Land kommt,
- dass mit der EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat) wie z.B. ATR, EUR. 1, ZU Form A etc.
- Die Handels-, bzw. Zoll – Rechnung muss fünffach ausgestellt sein (2x für den Frachtführer / Spediteur, 1x am Packstück, 1x im Packstück, 1x an die Buchhaltung der VAG) und folgende Merkmale aufweisen:
 - Überschrift: Handelsrechnung bzw. Zoll – Rechnung
 - Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
 - Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
 - Frachtführer / Spediteur – muss m. E. nicht aufgeführt werden
 - Incoterms
 - Abgangs- und Ankunftsort
 - Zahlungsbedingungen
 - Bestellnummer der VAG
 - Materialnummer und Benennung der VAG
 - Warentarifnummer (HS-Code)
 - Ursprungsangabe
 - Menge
 - Stückpreis und Gesamtpreis bzw. den Hinweis „Ausschließlich für Zollabwicklung keine Zahlung vornehmen“
 - Netto- und Bruttogewicht
 - Art und Anzahl der Packstücke
 - Transportart

Rev.	0								Nr.		Blatt	3	von,	11
									No.	0-27-03647.4				

2.3 Belegsprache

Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (z.B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

2.4 Zusätzliche Dokumente

2.4.1 Prüfprotokolle

Bei mechanisch bearbeiteten Bauteilen mit Messprotokollen (bzw. Zeichnungen mit ermittelten Istmaßen) sind diese der Ware beizulegen. Wenn mehrere Teile geliefert werden, müssen diese nummeriert werden, dies muss auch auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt sein.

2.4.2 Reklamationen

Im Fall einer Ersatz- oder Rücklieferung aus einer Reklamation (NCR; Non conformance report) muss auf dem Lieferschein die NCR-Nr. von VAG aufgeführt sein.

2.4.3 Erstmuster

Bei der Anlieferung von Erstmustern ist dies auf dem Lieferschein zu vermerken. Ein Erstmusterprüfbericht incl. Zeichnung, auf der die Messpunkte nummeriert sind, ist der Lieferung beizulegen.

2.4.4 Werkstoffzeugnisse

Erfordern bestellte Teile zusätzlich Werkstoffzeugnisse, sind diese vor der Auslieferung an die E-Mail Adresse zeugnisse@vag-group.com im Dateiformat PDF zu versenden.

Der Aufbau des Dateinamens muss wie folgt aussehen:

Bestellnummer_Bestellposition_Lieferantename.pdf

Bsp.:

45182235_020_Musterfirma.pdf

Liegen dem Lieferanten an Stelle der Bestellnummer die Fertigungsauftragsnummer vor, so ist diese zu verwenden.

Ausgenommen hiervon sind besondere Regelungen, welche vom Einkauf in der Bestellung festgelegt werden. In diesem Fall sind diese als „Besondere Hinweise“ auf dem Lieferschein zu vermerken.

Abweichungen der festgelegten Form bzw. Zeitvorgabe der Zeugnisübermittlung werden von unserem Einkauf reklamiert.

Rev.	0								Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	4	von,	11
------	---	--	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	----------	------	-----------

3 Verpackung

Priorität genießen zu jeder Zeit die für den Transport und Verpackung geltenden Rechtsvorschriften.

3.1 Allgemeine Verpackungsgrundsätze

Es darf nur sauberes, geschütztes sowie neuwertiges und unbeschädigtes Verpackungsmaterial benutzt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Verpackung und Ware frei von Produktionsrückständen (wie Späne, Bohremulsion usw.), Korrosion und sonstiger Verschmutzung bereitgestellt wird. Metallblankte Teile sind im Bedarfsfall durch einen Korrosionsschutz zu versehen (z.B. Ölfilm). Wichtig dabei ist, dass dieser Korrosionsschutz absolut silikonfrei sein muss.

Zu wählen ist eine geeignete Verpackung und Schutz vor
 - Beschädigung, insbesondere von Funktions- oder Dichtflächen
 - Knicken, Verbiegen, Verwinden oder Bruch

Dabei ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem größtmöglichen Füllgrad zu wählen.

Bei Anlieferung auf Paletten sollen bevorzugt Europaletten verwendet werden, es sei denn die Bauteilgeometrie erfordert einen hierfür geeigneten Ladungsträger.

Auf Kunststoffverpackungen ist möglichst zu verzichten. Zulässig sind Kunststoffverpackungen nur dann, wenn Sie dem Bauteilschutz dienen.

Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht >20 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm).

Für Paletten- und Kartongebinde gelten eine Maximalhöhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 600 kg (sofern die Bauteilgeometrie dies zulässt). Andernfalls ist eine geeignete Verpackung und geeignete Ladungsträger für das entsprechende Bauteilgewicht zu wählen.

Der einwandfreie Zustand von EUR – Flachpaletten, EUR – Boxpaletten ist gemäß den Tauschkriterien der EPAL sicherzustellen. www.epal-pallets.de/de/produkte/paletten.php
 Sind die Paletten nicht einwandfrei, so werden diese nicht getauscht.

Werden bei Lieferung aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC Standard ISPM Nr. 15 einzuhalten.

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einheiten (z.B. Kupplungen und Getriebe, Motoren und Elektroanbauteile, usw.) bzw. aus Bauteilen mit einer Materialnummer, müssen diese zusammen verpackt und gekennzeichnet werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Artikel durchnummeriert werden. Zudem muss die Ware problemlos auseinandergesetzt werden können.

Werden mehrere Packgüter in einer Transporteinheit verpackt (z.B. Gitterbox, Flachpalette mit Aufsetzrahmen usw.), so sind diese gegen Beschädigungen durch die Verpackungseinheit selbst sowie durch gegenseitige Beschädigung mit geeigneten Mitteln, z.B. Zwischenlagen aus Pappe, Luftpolsterfolie o.ä. zu schützen.

Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind evtl. noch vorhandene alte Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) von Ladungsträgern zu entfernen.

Packgüter dürfen nur gebündelt oder gestapelt werden, wenn sie Zwischenlagen enthalten die den Stapelstauchdruck selbst aufnehmen und sich nicht verbiegen oder verbeulen können.

Rev.	0							Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	5	von, 11
------	---	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	----------	------------

Die Verschlussmittel sind so fest zu verschließen, dass Packgutteile nicht aus dem Bündel/Stapel herausrutschen können, ein Bündel/Stapel muss von mindestens drei Spangen oder Gurten zusammengehalten werden.

Außerdem muss die Ware sortenrein verpackt werden.

Eine Vermischung während des Transports muss ausgeschlossen sein.

Material mit Werkstoffzeugnissen ist getrennt anzuliefern bzw. muss als solches gekennzeichnet werden.

Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung sind Sendungen mit unterschiedlicher Verfall- bzw. Herstelldaten innerhalb eines Packstücks nicht zulässig.

Die Transportverpackung ist so zu wählen, dass die Packgüter nicht über den Verpackungsrand (z.B. Palettenrand) hinausragen, da sie sonst beim Transport beschädigt werden können.

3.2 Entsorgung der Verpackung

Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.

Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.

Materialkombinationen (z.B. Eisenklammer, Nägel in Holz) sind auf ein Minimum zu reduzieren und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.

Verpackungs-Kennzeichnungen dürfen die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigen. (kein PVC-Aufkleber auf Kartonagen)

Ohne bestehende Sondervereinbarung zwischen dem Lieferanten und der VAG erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung. Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. Eigentum der Fa. XY)

4 Kennzeichnung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Die Kennzeichnung des Packstücks muss folgende Daten enthalten:

- Bestellnummer / -Position
- VAG Materialnummer / Bezeichnung
- Menge
- Anlieferstelle
- Gewicht
- Chargennummer (falls vorhanden)
- Besonderheiten (z.B. außermittige Schwerpunktlage, Hinweis auf Sondervereinbarungen, gesetzliche Angaben zu Gefahrgut, Erstmuster, usw.)

Der Artikel darf nicht direkt beklebt werden.

Die Kennzeichnung von Sammelverpackungen/Mischpaletten muss neben der Kennzeichnung der einzelnen Packstücke folgende weitere Daten enthalten:

- Packliste (mit einzelnen Materialnummern)
- Anzahl der Packgüter

Rev.	0								Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	6	von,	11
------	---	--	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	---	------	----

Sammelverpackungen/Mischpaletten dürfen nur Packgüter für eine Anlieferstelle enthalten.

Bei Material mit zeitlich beschränkter Verwendung muss die Kennzeichnung mit Herstell- / Haltbarkeitsdatum direkt am Material bzw. auf der kleinsten Verpackungseinheit erfolgen. Prüfzertifikate sind geschützt und gut sichtbar außen am Packstück anzubringen.

4.2 Spezielle Anforderungen

Spezielle Anforderungen für die Kennzeichnung des Materials entnehmen Sie unseren übermittelten zusätzlichen Lieferspezifikationen, sofern diese auf der Bestellung angegeben sind.

5 Transportvorgaben

5.1 Gesetzliche Vorgaben und Abweichungen von der Vorschrift

Diese Allgemeine Anliefervorschrift entbindet den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Kleingut, Sammel-, Teil- und Komplettladungen

5.2.1 Kleingutsendungen bis 20kg mit Frankatur exw oder unfrei

Alle Sendungen mit einem Gesamtbruttogewicht bis maximal 20kg sind ausschließlich mit dem DSV Xpress Dienst zu versenden:

- Anmeldung: Telefon +49 6107 707-208, Fax: +49 6107 707-214 oder per E-Mail an: cs.fra@de.dsv.com
- Kundennummer: 316581
- Bitte KEINE Nachnahme und KEINE Unterpalette (außer nach Absprache mit dem VAG Einkauf)

5.2.2 Sammel-,Teil- & Komplettladungen 20kg bis 2.500kg mit Frankatur exw oder unfrei

Alle Sendungen mit einem Gesamtbruttogewicht ab 20 kg bis 2.500 kg sind ausschließlich per LKW mit der Spedition Network Logistik GmbH zu versenden:

- Anmeldung: Per Abholauftrag unter Fax +49 (0) 621 38006-15
- Ansprechpartner: Frau Jessica Caria, Telefon +49 (0)621 38006-88
- Ölhafenstr. 30-32, 68169 Mannheim, Deutschland
- Abholauftrag: Gewicht, Anzahl, Art und Maße der Packstücke inkl. eventueller Gefahrgutangaben, Ladezeiten, Ladetermin
- Lieferschein: Ist in einer Dokumententasche an der Sendung anzubringen.
- Speditionsauftrag: Dieser ist ausgefüllt der Network Logistik zu übergeben.
- Packstücke müssen unterfahrbar sein.

5.2.3 Sammel-,Teil- & Komplettladungen > 2.500kg bzw. > 2,5 Lademeter (LKW) mit Frankatur exw oder unfrei

Alle Sendungen mit einem Gesamtbruttogewicht >2.500 kg bzw. >2,5 Lademeter (LKW) sind ausschließlich per LKW mit der Spedition DSV Air & Sea GmbH zu versenden:

DSV Air & Sea GmbH	kristof.glanzner@de.dsv.com	
Herr Kristof Glanzner	+49 621 300 990 0	Tel.
Rheinvorlandstrasse 5	+49 621 300 990 16	Direkt Tel.
68159 Mannheim	+49 173 5771190	Mobile
	+49 621 300 990 58	Fax

Rev.	0							Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	7	von, 11
------	---	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	---	------------

5.3 Hinweise für Spedition/Verladung/Transport

Außer den bereits genannten Vorschriften sind weitere Hinweise beim Transport, der Verladung und für Spedition zu beachten.

- Eine Laderampe im Werk ist nicht vorhanden.
- Anlieferungen müssen so erfolgen, dass die Ware vom LKW seitlich entladen werden kann!
- Bei Kofferaufbauten muss dafür Sorge getragen werden, dass die Ware sich so auf der Ladefläche befindet, die für einen Gabelstapler zugänglich ist.
- Wird Material während des Transports umgeladen ist darauf zu achten, dass Kennzeichnung und eindeutige Identifikation erhalten bleibt.
- Bei Anlieferungen von Seecontainern muss darauf geachtet werden, dass der Container mit einem Seitenlader-LKW angeliefert wird.
- Bei Packstücken >2,5 t innerhalb eines Seecontainers ist darauf zu achten, dass diese mit Gabelhubwagen entladen werden und somit die Ladungsträgeröffnungen zur Vorderseite zeigen (siehe Anhang).

Rev.	0								Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	8	von,	11
------	---	--	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	----------	------	-----------



Bündel- und Stapelverpackung



Sicherung der Packstücke gegen Beschädigung durch Füllmaterial



Sortenreine Verpackung bei Mischsendungen

Rev.	0							Nr. No.	0-27-03647.4	Blatt	10	von,	11
------	---	--	--	--	--	--	--	------------	---------------------	-------	-----------	------	-----------

